

# Advance Care Planning Deutschland e.V.

gegründet am 20. Februar 2017 in Frankfurt a.M.

## SATZUNG

Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 11.03.2022

### Präambel

Advance Care Planning / ACP (deutsch auch: Behandlung im Voraus Planen / BVP) ist ein qualifizierter Gesprächsprozess, der zum Ziel hat, mögliche künftige Behandlungsentscheidungen so vor auszuplanen, dass die Vorausplanenden auch dann zuverlässig gemäß ihren individuellen Zielen und Wünschen behandelt werden, wenn sie diese nicht mehr selbst äußern können. ACP soll nicht einwilligungsfähige Patientinnen vor ungewollter Therapie, aber auch vor ungewolltem Verzicht auf eine medizinisch vertretbare Therapie bewahren. ACP öffnet einer kompetenten hospizlichen und palliativen Begleitung mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung von Lebensqualität dort die Tür, wo dies von den Betroffenen gewünscht wird. Darüber hinaus hat eine qualitativ hochwertige Umsetzung von ACP das Potenzial, Vertrauenspersonen bzw. gesetzliche Vertreterinnen<sup>1</sup> sowie Pflegende und Ärztinnen, die stellvertretend weitreichende Entscheidungen treffen müssen, vor vermeidbaren psychischen Belastungen zu schützen. Zudem gewährleistet ACP für Situationen, in denen die betroffene Person nicht selbst entscheiden kann, eine verlässliche Handlungsorientierung für Pflegende, Rettungsdienstpersonal, (Haus-)Ärztinnen und weitere an der Begleitung, Versorgung und Behandlung Beteiligte, was insbesondere in Notfallsituationen von Bedeutung ist.

ACP ist ein Prozess der gemeinsamen Entscheidungsfindung (Shared Decision Making) mit dem Ziel eines informierten Einverständnisses bzw. einer informierten Ablehnung (Informed Consent / Refusal) hinsichtlich der Behandlung in künftigen gesundheitlichen Krisen. Dieser Prozess gemeinsamer Entscheidungsfindung dient im Kern einer umfassenden *Befähigung* von Personen, ihr Recht auf selbstbestimmte Behandlungsentscheidungen auch für diesen Bereich wahrzunehmen. Diesem Verständnis liegt das Konzept einer *relationalen Autonomie* zugrunde, d.h. einer Autonomie, die sich in der Beziehung und im Diskurs mit Anderen bestmöglich realisiert. Die Inanspruchnahme des Angebots von ACP ist stets freiwillig.

Advance Care Planning Deutschland e.V. wurde 2017 unter dem Namen Deutsche interprofessionelle Vereinigung - Behandlung im Voraus Planen (DiV-BVP) als wissenschaftliche Fachgesellschaft mit dem Ziel gegründet, das so verstandene, bisher überwiegend in anglo-amerikanischen Ländern verbreitete Konzept ACP auch in Deutschland unter Berücksichtigung der hier gegebenen sozio-kulturellen und rechtlichen Besonderheiten zu etablieren und hierfür eine einheitliche Qualifizierung auf hohem Qualitätsstandard bundesweit zu realisieren sowie kontinuierlich weiterzuentwickeln. Damit verbindet sich die Erwartung eines durch die Implementierung von ACP teils initiierten, teils unterstützten *kulturellen*

---

<sup>1</sup> In der Präambel wählen wir die weibliche, im daran anschließenden Satzungstext die männliche Form. Gemeint sind jedoch stets beide Geschlechter.

*Wandels* im Gesundheitswesen infolge der ACP-immanenten konsequenten Patientenorientierung der Entscheidungsprozesse, auch im Feld der potenziell lebensverlängernden Therapie.

Zur Förderung einer wissenschaftlich fundierten und im gesamten Sozial- und Gesundheitswesen integral etablierten Verankerung von ACP erfolgen die Maßnahmen des Vereins in enger Zusammenarbeit mit den einschlägig hiervon berührten Verbänden und wissenschaftlichen Fachgesellschaften im deutschsprachigen Raum sowie mit der Internationalen Gesellschaft für Advance Care Planning (Advance Care Planning international / ACP-i).

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen „Advance Care Planning Deutschland e.V.“.

1.2 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fulda eingetragen.

1.3 Der Sitz des Vereins ist Fulda.

1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

2.1 Advance Care Planning Deutschland e.V. ist Netzwerk und wissenschaftliche Fachgesellschaft für Advance Care Planning in Deutschland.

2.2 Zweck des Vereins ist

2.2.1 die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich Advance Care Planning , insbesondere durch:

- die konzeptionelle Weiterentwicklung von ACP auf wissenschaftlicher (= Forschungs-) sowie auf praktischer Ebene (durch die Einrichtung von Arbeitsgruppen, durch Vernetzungsangebote und durch die Durchführung von Tagungen),
- die Förderung der Vernetzung und Kooperation aller von ACP betroffenen Professionen, Akteure, Institutionen und Regionen (z.B. durch entsprechende Web-Angebote, Emailverteiler u.a.),
- die Entwicklung und Förderung einer Evaluation auf Struktur-, Prozess- und Ergebnisebene zum Zweck einer effektiven Qualitätssicherung (z.B. durch die Einsetzung einer entsprechenden Arbeitsgruppe),
- die wissenschaftlich fundierte Beschreibung von Eckpunkten empfohlener Umsetzungsstandards für ACP und deren Umsetzung, insbesondere mit Blick auf rechtliche Verankerungen von ACP im Gesundheitssystem wie z.B. aktuell der § 132g SGB V
- die Förderung des wissenschaftlichen Austauschs und die Information der Bevölkerung über ACP durch die eigene unmittelbare Durchführung von Tagungen, bedarfsgerechte Mitgliederinformationen,

Erstellung von Informationsmaterialien, Öffentlichkeitsarbeit.

- die fortlaufende Entwicklung und Verbesserung eines weitgehend einheitlichen und, wo Abweichungen unvermeidlich scheinen, sorgfältig abgestimmten ACP-Konzeptes, insbesondere hinsichtlich der Rollen-Qualifizierung, der Standards des ACP-Gesprächsprozesses, der Dokumentation von Behandlungswünschen und der Implementierung in Institutionen und Regionen (Change Management).

2.2.2 die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere durch

- die Sicherstellung einer Qualifizierung der für ACP erforderlichen Rollen (insbesondere der ACP-Gesprächsbegleiter) auf hohem Niveau sowie die Konzeption und Durchführung von deren Zertifizierung und Re-Zertifizierung
- die Gewährleistung einer geeigneten, überregional einheitlichen und bei Bedarf stetig weiterzuentwickelnden transparenten Dokumentation des ACP-Prozesses (durch die fortlaufende Entwicklung entsprechender Formulare oder Beteiligung an diesem Prozess),
- die Entwicklung und Förderung einer (über-)regionalen ACP-Projektkoordination zur Unterstützung der hierbei erforderlichen Change Management Prozesse und zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung regionaler ACP-Projekte (durch Vernetzung regionaler Implementierungsbemühungen und Akteure, Fortbildungsveranstaltungen und Unterstützung durch geeignete Ressourcen),
- die Förderung der Vernetzung und Kooperation aller von ACP betroffenen Professionen, Akteure, Institutionen und Regionen (z.B. durch entsprechende Web-Angebote, Emailverteiler u.a.),
- die Entwicklung und Förderung einer Evaluation auf Struktur-, Prozess- und Ergebnisebene zum Zweck einer effektiven Qualitätssicherung (z.B. durch die Einsetzung einer entsprechenden Arbeitsgruppe),
- eine effektive Vernetzung von Wissenschaft und Praxis von ACP mit der Gesundheitspolitik (informell durch entsprechende Kontakte des Vorstands und der Sprecher, formell durch Stellungnahmen bei geeigneten Anlässen)
- die wissenschaftlich fundierte Beschreibung von Eckpunkten empfohlener Umsetzungsstandards für ACP und deren Umsetzung, insbesondere mit Blick auf rechtliche Verankerungen von ACP im Gesundheitssystem wie z.B. aktuell der § 132g SGB V

2.2.3 die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, insbesondere durch

- die Sicherstellung einer Qualifizierung der für ACP erforderlichen Rollen (insbesondere der ACP-Gesprächsbegleiter) auf hohem Niveau sowie die Konzeption und Durchführung von deren Zertifizierung und Re-Zertifizierung
- die Gewährleistung einer geeigneten, überregional einheitlichen und bei Bedarf stetig weiterzuentwickelnden transparenten Dokumentation des ACP-Prozesses (durch die fortlaufende Entwicklung entsprechender Formulare oder Beteiligung an diesem Prozess),

- die Entwicklung und Förderung einer (über-)regionalen ACP-Projektorganisation zur Unterstützung der hierbei erforderlichen Change Management Prozesse und zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung regionaler ACP-Projekte (durch Vernetzung regionaler Implementierungsbemühungen und Akteure, Fortbildungsveranstaltungen und Unterstützung durch geeignete Ressourcen),
- die Förderung der Vernetzung und Kooperation aller von ACP betroffenen Professionen, Akteure, Institutionen und Regionen (z.B. durch entsprechende Web-Angebote, Emailverteiler u.a.), spezifisch für die Bereiche Altenpflege, Kinder- und Jugendhilfe und Einrichtungen der Eingliederungshilfe,
- die wissenschaftlich fundierte Beschreibung von Eckpunkten empfohlener Umsetzungsstandards für ACP, speziell mit Blick auf rechtliche Verankerungen von ACP im Gesundheitssystem wie z.B. aktuell der § 132g SGB V

#### 2.2.4 die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, insbesondere durch

- die Verbreitung des ACP-Konzepts in der Laien- und Fachöffentlichkeit, so dass es ein selbstverständlicher Bestandteil des Gesundheitssystems wird und zu einem Kulturwandel hin zu einer offenen Kommunikation über existenzielle, auch das Lebensende berührende Fragen beiträgt (durch öffentliche Vorträge, web-basierte Informationen, Flyer usw.),
- die Entwicklung, den Ausbau und die fortlaufende Anpassung nationaler Muster-Curricula für die Qualifizierung der unterschiedlichen ACP-Rollen,
- die Förderung des wissenschaftlichen Austauschs und die Information der Bevölkerung über ACP durch die eigene unmittelbare Durchführung von Tagungen, bedarfsgerechte Mitgliederinformationen, Erstellung von Informationsmaterialien, Öffentlichkeitsarbeit, ggf. den Betrieb eigener Beratungsstellen und mittelbar durch Beratung und Förderung geeigneter Initiativen für diese Zwecke,
- gezielte Fortbildungsmaßnahmen für an der Umsetzung von ACP beteiligten Berufsgruppe wie z.B. Pflegepersonal, Notfallsanitäter, Sozialarbeiter, Ärzte, Studierende der einschlägig befassen Fachberufe u.a.m.

#### 2.2.5 die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere durch

- die Entwicklung und Förderung einer (über-)regionalen ACP-Projektorganisation zur Unterstützung der hierbei erforderlichen Change Management Prozesse und zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung regionaler ACP-Projekte (durch Vernetzung regionaler Implementierungsbemühungen und Akteure, Fortbildungsveranstaltungen und Unterstützung durch geeignete Ressourcen),
- die Förderung der Vernetzung und Kooperation aller von ACP betroffenen Professionen, Akteure, Institutionen und Regionen (z.B. durch entsprechende Web-Angebote, Emailverteiler u.a.),

- die Entwicklung und Förderung einer Evaluation auf Struktur-, Prozess- und Ergebnisebene zum Zweck einer effektiven Qualitätssicherung (z.B. durch die Einsetzung einer entsprechenden Arbeitsgruppe),

2.2.6 die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz, insbesondere durch

- die Verbreitung des ACP-Konzepts in der Laien- und Fachöffentlichkeit, so dass es ein selbstverständlicher Bestandteil des Gesundheitssystems wird und zu einem Kulturwandel hin zu einer offenen Kommunikation über existenzielle, auch das Lebensende berührende Fragen beiträgt (durch öffentliche Vorträge, web-basierte Informationen, Flyer usw.),
- die Gewährleistung einer geeigneten, überregional einheitlichen und bei Bedarf stetig weiterzuentwickelnden transparenten Dokumentation des ACP-Prozesses (durch die fortlaufende Entwicklung entsprechender Formulare oder Beteiligung an diesem Prozess),
- die Förderung der Vernetzung und Kooperation aller von ACP betroffenen Professionen, Akteure, Institutionen und Regionen (z.B. durch entsprechende Web-Angebote, Emailverteiler u.a.),
- die Entwicklung und Förderung einer Evaluation auf Struktur-, Prozess- und Ergebnisebene zum Zweck einer effektiven Qualitätssicherung (z.B. durch die Einsetzung einer entsprechenden Arbeitsgruppe),
- die Information der Bevölkerung über ACP durch die eigene unmittelbare Durchführung von Tagungen, bedarfsgerechte Mitgliederinformationen, Erstellung von Informationsmaterialien, Öffentlichkeitsarbeit, ggf. den Betrieb eigener Beratungsstellen und mittelbar durch Beratung und Förderung geeigneter Initiativen für diese Zwecke.

### § 3 Gemeinnützigkeit, Verbot von Begünstigungen

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3 Die Mittel des Vereins werden aus Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen und Spenden aufgebracht.

3.4 Mittel des Vereins, insbesondere Mitgliedsbeiträge, Vermögensüberschüsse und etwaige Spenden, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

3.5 Der Verein darf niemanden durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

### 4.1 Der Verein hat die folgenden Mitglieder

- Ordentliche Mitglieder
- Fördermitglieder

4.2 Ordentliche Vereinsmitglieder können alle natürlichen Personen werden, die mit Advance Care Planning in Praxis, Forschung und/oder Lehre befasst sind und der Präambel sowie den Zielen dieser Satzung zustimmen.

4.3 Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Verein bei der Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Ziele unterstützen wollen. Die Fördermitglieder unterstützen den Verein mit einem Jahresbeitrag, haben aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

4.4 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Antrag per Telefax oder E-Mail ist hierbei ausreichend. Die Art der angestrebten Mitgliedschaft muss sich aus dem Antrag ergeben. Mit dem Antrag erkennt der Antragssteller für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Die Aufnahme gilt als bewilligt, wenn der Vorstand sie schriftlich bestätigt. Im Fall einer Ablehnung durch den Vorstand, die ebenfalls schriftlich (per Brief, E-Mail oder Fax) zu erfolgen hat, bedarf es keiner Begründung. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

4.5 Die Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte und Pflichten beginnen zu dem Zeitpunkt, den der Vorstand in seiner Bestätigung festlegt .

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod der natürlichen Person bzw. Auflösung der juristischen Person.

5.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erklärt werden. Die Angabe von Gründen ist hierbei nicht erforderlich. Ein Rückerstattungsanspruch besteht nicht.

5.3 Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr trotz zweifacher schriftlicher Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hierüber ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Anhörung anzubieten.

5.4 Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds.

5.5 Das ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche gegenüber dem Vereinsvermögen.

## § 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden jährlich zu zahlende Beiträge erhoben. Näheres hierzu regelt eine Beitragsordnung, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Vorstand sowie 1/3 der Mitgliederversammlung können eine Beitragsänderung beantragen. Für die Annahme des Antrages ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit erforderlich.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat.

## § 8 Vorstand

8.1 Die Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Regelungen dieser Satzung oder durch Gesetz anderen Organen zugewiesen sind.

8.2 Der **Geschäftsführende Vorstand** gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes dieser Vorstandsmitglieder kann den Verein einzeln vertreten. Sobald Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden, bei denen es sich um An- oder Verkauf von Immobilien, Abschluss von Mietverträgen und Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen handelt, müssen mindestens zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam den Verein vertreten.

8.3 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu drei Beisitzern. Letztere sind nicht vertretungsberechtigt.

8.4 Die Vorstandsmitglieder werden von den Gründungsmitgliedern zunächst für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

8.5 Nach Ablauf der ersten Wahlperiode werden die Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

8.6 Die Wiederwahl ist zulässig.

8.7 Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder.

8.8 Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand, Schriftführer oder

Beisitzer.

8.9 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese muss nicht von der Mitgliederversammlung bewilligt werden. Ebenso kann er Geschäftsordnungen für den Beirat (§11) und etwaige Arbeitsgruppen oder Kommissionen (§ 8.12-8.13) erlassen, ohne dass es der Mitwirkung der Mitgliederversammlung bedarf.

8.10 Die Beschlüsse des Vorstands sind durch ein Vorstandsmitglied schriftlich zu protokollieren.

8.11 Der Vorstand hat die Möglichkeit, für die laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB zu bestimmen. Eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf es hierfür nicht.

8.12 Zur Bewältigung der Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen, die ihm zuarbeiten.

8.13 Der Vorstand hat die Möglichkeit, für besondere Aufgaben eine Kommission oder Task Force einzusetzen.

8.14 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

8.15 Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich oder durch elektronische Kommunikation im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern nicht eine Mehrheit aller Vorstandsmitglieder diesem Verfahren widerspricht.

## § 9 Mitgliederversammlung

9.1 Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) die Beschlussfassung über die Tagesordnung einschließlich der Entscheidung über die Änderung und Ergänzung der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung,
- b) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Kassenberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer,
- c) die Wahl und Entlastung des Vorstands,
- d) die Wahl der Kassenprüfer,
- e) die Beschlussfassung über die Höhe der regelmäßig zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge in Form einer Beitragsordnung.

9.2 Wenigstens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Alle Mitglieder und Beiratsmitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Stimmrecht haben jedoch nur die ordentlichen Mitglieder.

9.3 Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder im Wege der elektronischen Kommunikation als Videokonferenz abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und Videokonferenz ist möglich. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.



9.4 Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb zweier Monate verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

9.5 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 4 Wochen in Schriftform (z.B. Post, Fax oder E-Mail) unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Auch die Einberufung auf elektronischem Weg ist zulässig.

9.6 Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. Email-Adresse gerichtet war.

9.7 Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Schriftform (z.B. Post, Fax oder E-Mail) beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

9.8 Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

9.9 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

9.10 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sollten beide nicht anwesend sein, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.

9.11 In der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder von einem Mitglied für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Jedes Mitglied kann maximal 2 weitere Mitglieder bei der Stimmabgabe vertreten. Findet die Mitgliederversammlung als Videokonferenz oder auch in einer gemischten Versammlung aus Anwesen und Videokonferenz statt, ist für das virtuell teilnehmende Mitglied eine Stellvertretung nicht zulässig.

9.12 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

9.13 Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens jedoch der Stimmen von 5 ordentlichen Mitgliedern.

9.14 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift ist den Mitgliedern innerhalb eines Monats zuzusenden. Dies kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.

## **§ 9 a Beschlussfassung ohne Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann Beschlüsse auch außerhalb einer Mitgliederversammlung im schriftlichen Verfahren (per Post, Fax oder E-Mail) einholen. Hierfür teilt der Vorsitzende des Vorstands die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied postalisch oder per E-Mail durch Versand an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse mit. Die Mitteilung beinhaltet die Bestimmung des Vorstandes, innerhalb welcher Frist die Stimmabgabe möglich ist, wobei diese Frist mindestens sieben Tage ab Zugang der Beschlussvorlage beträgt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

Eine Stimmabgabe durch Aufgabe per Post oder Absendung als E-Mail am letzten Tag der bestimmten Frist ist ausreichend.

Ein solcher schriftlicher Beschluss wird mit der Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung oder das Gesetz keine weitergehenden Mehrheiten vorschreibt. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder die Auflösung des Vereins bedarf es stets einer Mitgliederversammlung nach §9.

## **§10 Beirat**

10.1 Der Vorstand kann durch Beschluss einen Beirat einrichten. Der Beirat hat die Aufgabe, dem Vorstand bei der Verfolgung der satzungsmäßigen Zwecke beratend zur Seite zu stehen.

10.2 Der Beirat besteht aus den Delegierten der juristischen Personen, welche Fördermitglieder des Vereins sind und aus Personen, die vom Vorstand wegen ihrer Befassung mit der Vorausplanung von Behandlung berufen werden können. Sie müssen keine Mitglieder des Vereins sein. Die juristischen Personen, welche Fördermitglieder des Vereins sind, haben die Möglichkeit, jeweils einen Delegierten in den Beirat zu entsenden. Es ist jeweils ein Stellvertreter zu benennen, der den Delegierten bei Verhinderung vertreten kann. Die Delegierten und ihre Stellvertreter werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren benannt. Die wiederholte Benennung eines Delegierten ist möglich.

10.3 Der Beirat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung aus den eigenen Reihen einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher für die Dauer von zwei Jahren. Diese bleiben bis zur Neuwahl der Nachfolger im Amt.

10.4 Mindestens einmal jährlich soll eine Sitzung oder Medienkonferenz des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom Sprecher oder vom Stellvertretenden Sprecher in Schriftform (z.B. Post, Fax oder E-Mail) mit einer Frist von mindestens drei Wochen - unter Mitteilung der Tagesordnung - einberufen. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens fünf Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.

10.5 Zu den Sitzungen des Beirats haben die Vorstandsmitglieder Zutritt. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen und werden wie die Beiratsmitglieder in Schriftform unter Mitteilung der Tagesordnung informiert.

10.6 Die Sitzungen des Beirats werden vom Beirats-Sprecher, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Beirats-Sprecher geleitet.

10.7 Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

10.8 Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus dem Beirat aus, rückt zunächst sein Stellvertreter als Mitglied nach. Für diesen ist wiederum von der juristischen Person ein neuer Stellvertreter zu bestimmen, der ihn im Verhinderungsfall vertreten kann.

## § 11 Fachbereiche

11.1 Der Verein kann sich in Fachbereiche gliedern. Hierbei kann es sich um Professionen wie Medizin, Pflege, Soziale Arbeit, etc. oder auch um verschiedene Disziplinen innerhalb einer Profession handeln. Die Fachbereiche organisieren ihre Aktivitäten selbständig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

11.2 Ein Fachbereich wird auf Vorschlag des Erweiterten Vorstandes oder der Mitgliederversammlung vom Vorstand gegründet. Der Vorstand setzt einen vorläufigen Sprecher des Fachbereichs ein.

11.3 Die Mitglieder eines jeden Fachbereichs wählen auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit einen Sprecher. Wiederwahl ist zulässig. Der Sprecher vertritt die Belange seines Fachbereichs gegenüber den Vereinsorganen und anderen Fachbereichen. Eine rechtsgeschäftliche Vertretung gegenüber Dritten steht ihm nicht zu.

11.4 Die Aufgaben der Fachbereiche liegen in der Förderung der Vereinsziele unter besonderer Berücksichtigung der Perspektiven, Ressourcen, Fragestellungen und Bedürfnisse der entsprechenden Profession/ Disziplin.

11.5 Jeder Fachbereich legt dem Vorstand einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vor und berichtet auf Anfrage auch mündlich. Für diesen Bericht ist die Sprecherin bzw. der Sprecher des Fachbereichs verantwortlich.

11.6 Ein Fachbereich kann auf eigenen Antrag oder auf Antrag der Mitgliederversammlung vom Vorstand aufgelöst werden. Er kann aufgelöst werden, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Erweiterten Vorstandes kein Tätigkeitsbericht vorliegt.

## § 12 Arbeitsgruppen

12.1 Der Verein kann Arbeitsgruppen bilden, an deren Arbeit alle fachlich qualifizierten Mitglieder teilnehmen können. Die Einrichtung einer Arbeitsgruppe erfolgt auf Vorschlag eines Fachbereichs, einer anderen Arbeitsgruppe oder der Mitgliederversammlung und wird vom Vorstand vollzogen, der einen vorläufigen Sprecher der Arbeitsgruppe bestimmt.

12.2 Arbeitsgruppen können an bestimmten Themen orientiert sein, aber auch z.B. Belange von in Vereinigung vertretener deutschsprachiger Länder oder Regionen zum Inhalt haben.

12.3 Jede Arbeitsgruppe wird innerhalb des Vereins durch einen Sprecher vertreten, der von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.

12.4 Die Sprecher der Arbeitsgruppen sind für die Organisation der Arbeitsgruppe zuständig.

12.5 Jede Arbeitsgruppe legt dem Vorstand einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vor und berichtet auf Anfrage auch mündlich. Für diesen Bericht ist die Sprecherin bzw. der Sprecher der Arbeitsgruppe verantwortlich.

12.6 Eine Arbeitsgruppe kann auf eigenen Antrag oder auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Vorstand aufgelöst werden. Sie kann aufgelöst werden, wenn in zwei aufeinander folgenden Sitzungen des erweiterten Vorstandes kein Tätigkeitsbericht vorliegt.

## § 13 Kassenprüfung

13.1 Die Mitgliederversammlung wählt zunächst für die Dauer von einem Jahr, nach Ende der ersten Wahlperiode für die Dauer von zwei Jahren, zwei gleichberechtigte Kassenprüfer. Diese überprüfen am Ende des Geschäftsjahres die Richtigkeit der Buch- und Kassenführung und erstatten hierüber Bericht in der darauffolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

13.2 Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

13.3 Die Wiederwahl ist zulässig.

## § 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Akademie für Ethik in der Medizin e.V. zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für die gemeinnützigen Satzungszwecke.

## § 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 12.01.2018 in Kraft. Sie ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung verhandelt und beschlossen worden.

## § 16 Schlussbestimmungen

16.1 Satzungsänderungen treten mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

16.2 Bei Zweifeln über die Auslegung der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung.

16.3 Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Frankfurt am Main, 11.03.2022

Prof. Dr. Jürgen in der Schmitten  
1. Vorsitzender

Kornelia Götze  
Schriftführerin